

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 4 über den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Durchführung der Kapitalerhöhung in einem handhabbaren Bezugsverhältnis. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Im Umfang der als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden Aktien von Barclays Bank plc. mit Sitz in London, BNP Paribas Fortis/Fortis Bank S.A./N.V. mit Sitz in Brüssel, Deutsche Bank AG London Branch mit Sitz in London, Sothic Capital European Opportunities Loan Fund S.à r.l. mit Sitz in Luxemburg, Värde Investment Partners, L.P. mit Sitz in Minneapolis, ECO Master Fund Limited mit Sitz in New York und York Global Finance BDH, LLC mit Sitz in New York in dem im Kapitalerhöhungsbeschluss bezeichneten Umfang gezeichnet. Der Vorstand hält den vorgeschlagenen Ausgabebetrag in Höhe von EUR 1,00 je Aktie und den vorgeschlagenen Bezugspreis in Höhe von EUR 1,05 je Aktie im Rahmen der Barkapitalerhöhung für angemessen. Der Ausgabebetrag entspricht dem geringsten Ausgabebetrag i.S.d. § 9 Abs. 1 AktG, der Bezugspreis berücksichtigt den auf jede neue Aktie entfallenden Anteil an der erwarteten Bankenprovision, den Kosten und Auslagen. Ein höherer Ausgabe- und Bezugspreis wäre nach Auffassung des Vorstands nicht gerechtfertigt, da die Gesellschaft ohne Durchführung der Sanierungsmaßnahmen nicht überlebensfähig und ein Liquidationserlös der Aktionäre bei ihrer Zerschlagung nach derzeitiger Einschätzung des Vorstands nicht zu erwarten wäre.

Hamburg, im Januar 2011

**Conergy AG**

*Der Vorstand*

